

Name:
 Vorname:
 Straße:
 Wohnort:

Einsenden an:
 Fernstudieninstitut
 der Beuth Hochschule
 für Technik Berlin
 Luxemburger Str. 10
 13353 Berlin

Fernstudium Bachelor Rechtswissenschaft für Rechtsfachwirte

Einsendeaufgabe 12

zur KE PM12 "Zivilprozess- und Kostenrecht - Vertiefung"

(gültig für Sommersemester 2018)

Abgabetermin:
15. August 2018

Note:

Sachverhalt:

Am 18.05.2017 erscheint der in Frankfurt/Oder wohnende Herbert Schmidt in der Kanzlei der Anwältin Marianne Weiß in Berlin-Schöneberg und erteilt einen Klageauftrag wie folgt:

Aus einem Darlehensvertrag über insgesamt 15.000 € schuldet ihm Frau Gabriele Meyer, wohnhaft Berlin-Schöneberg, aktuell Darlehensraten in Höhe von 5.000 €. Insoweit befindet sich Frau Meyer bereits in Verzug.

Am 18.05.2017 unterschreibt der Mandant die Prozessvollmacht. Am 01.06.2017 wird die Zahlungsklage beim Amtsgericht eingereicht. Die Klageschrift enthält bereits den Antrag gem. § 331 Abs. 3 ZPO. Im schriftlichen Vorverfahren ergeht ein Versäumnisurteil. Die Beklagte legt form- und fristgerecht Einspruch ein. Es wird ein Verhandlungstermin auf den 18.09.2017 anberaumt.

Am 15.08.2018 ruft der Mandant an und teilt mit, dass aktuell Verzug wegen einer weiteren Darlehensteilforderung von 5.000 € besteht. Die Klage soll erweitert werden. Anwältin Weiß bestätigt mit Schreiben vom 15.08.2018 den Auftrag und teilt mit, dass die Klageerweiterung schnellstmöglich erfolgen wird. Mit Schriftsatz vom 31.08.2017 wird die Klage erweitert, verbunden mit dem Antrag auf Verweisung an das Landgericht Berlin. Der Termin vom 18.09.2017 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird vom Amtsgericht an das Landgericht Berlin verwiesen. Nach streitiger Verhandlung ergeht am 23.03.2018 unter Aufhebung des Versäumnisurteils ein klageabweisendes Urteil. Das Urteil wird der Anwältin Weiß am 30.03.2018 zugestellt.

In der Folgezeit scheitern alle Versuche der Anwältin, Kontakt zu ihrem Mandanten aufzunehmen. Der Mandant wird mehrfach schriftlich auf den Ablauf der Berufungsfrist und auf eine dringend erforderliche Rücksprache hingewiesen. Nachdem sich der Mandant nicht gemeldet hat, wird am 30.04.2018 durch die Anwältin Weiß fristwährend Berufung eingelegt. Die Durchschrift des Schriftsatzes vom 30.04.2018 wird dem Mandanten übermittelt. Am 11.05.2018 geht in der Kanzlei Weiß das Schreiben des Man-

*In Ihrem eigenen
 Interesse:*

*Einsendeaufgaben
 sind **eigenständig**
 zu bearbeiten.*

danten vom 03.05.2018 ein. In diesem Schreiben erklärt Herr Schmidt die sofortige Niederlegung des Mandats und teilt mit, dass ein anderer Anwalt das Berufungsverfahren fortführen wird. Mit Schreiben vom 15.05.2018 übermittelt die Anwältin Weiß die Vergütungsberechnungen sowohl für das erstinstanzliche Verfahren als auch für die Tätigkeit wegen der Berufungseinlegung. Von der Vergütung erster Instanz wird die am 18.05.2017 geleistete Vorschusszahlung i.H.v. 476 €brutto in Abzug gebracht.

Herr Schmidt zahlt nicht und reagiert auch nicht auf eine Mahnung vom 30.05.2018 unter Fristsetzung bis zum 06.06.2018. Am 12.06.2018 beantragt die Anwältin die Vergütungsfestsetzung gegen den eigenen Auftraggeber. Mit Schreiben vom 20.06.2018 teilt Herr Schmidt dem Gericht mit, dass er weder einen Auftrag zur Erweiterung der Klage noch einen Auftrag zur Berufungseinlegung erteilt habe. Die Tätigkeit der Anwältin Weiß im Berufungsverfahren sei für ihn nicht von Interesse. Nach der Mandatsniederlegung habe er einen anderen Anwalt beauftragt, der die Berufung schließlich auch begründet habe und jetzt für ihn tätig sei. Über den geleisteten Vorschuss hinaus schulde er der Anwältin Weiß keine weitere Vergütung.

Am 02.07.2018 wird der Anwältin Weiß der Beschluss des Gerichts vom 27.06.2018 zugestellt, mit dem der Festsetzungsantrag insgesamt abgelehnt wird. Begründet wird dies damit, dass der Auftraggeber Einwendungen erhoben hat, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Zusammen mit dem Beschluss erhält die Anwältin Weiß das Schreiben des Auftraggebers vom 20.06.2018.

Die Akte wird Ihnen mit der Bitte um Prüfung vorgelegt. Die Anwältin möchte auf jeden Fall eine Titulierung der Vergütungsansprüche erreichen.

Wegen der Vergütung I. Instanz soll insbesondere geprüft werden, ob die Titulierung nicht doch im Wege der Vergütungsfestsetzung erreichbar ist.

1. Welche Vergütung wurde insgesamt zur Festsetzung angemeldet?
2. Stellen Sie in einem Gutachten die Erfolgsaussichten eines weiteren Vorgehens dar!

Hinweise für die Bearbeiter/innen:
Begrenzung des Umfangs: max. 6 Seiten

- Ende der Einsendeaufgabe -

Achtung!

Fertigen Sie sich bitte zu Ihrer Sicherheit eine Kopie von der bearbeiteten Einsendeaufgabe an, bevor Sie uns das Original zusenden.